§ 3

Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auszustellenden Berechtigungsscheine für Futtermittel sind zu den zulässigen Kleinhandelspreisen innerhalb von zwei Monaten bei der VdgB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G.) einzulösen.

Nach Ablauf von zwei Monaten verlieren die Bezugsberechtigungsscheine ihre Gültigkeit.

§ 4

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über den Abschluß von Ferkelaufzucht-Verträgen.

Die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Räten der Kreise.

§ 5

Durchführungsbestimmungen und Anweisungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

”§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die vertragliche Ferkelaufzucht.

Vom 18. September 1852

Gemäß § 5 vorstehender Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Vertragsabschluß nach § 1 der Verordnung kann mit dem Bauern über sämtliche aufzuchtfähigen Ferkel, die in den Betrieben über den Viehhalteplan — Schweine — vorhanden sind, erfolgen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh stellen die Berechtigungsscheine für Futtermittel aus.

Die erforderlichen Bezugsberechtigungsscheine für Futtermittel, die mit einem Vermerk „Ferkelaufzucht“ zu versehen sind, sind den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh von dem VEAB auszuhändigen.

(3) Nach der Vertragserfüllung übernimmt das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh die Läufer zum Richtpreis der jeweiligen Gewichtsklasse gemäß der Anordnung vom 8. März 1947 und rechnet das Lebendgewicht des Tieres nach den geltenden Bestimmungen mittels Istveränderung auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh (Schwein) an.

Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh haftet nicht für das Aufzucht-Risiko.

§ 2

(1) Die VdgB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.) müssen die Futtermittelbezugsberechtigungen für die Ferkelaufzuchtverträge geordnet aufbewahren und die ausgelieferten Mengen an Futtermittel in der Abrechnung über die Bewegung und Ausgabe von Futtermitteln unter „Ferkelaufzucht“ nachweisen.

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben über die ausgestellten Bezugsberechtigungsscheine Buch zu führen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh übergeben den VEAB monatlich eine Aufstellung der ausgestellten Futtermittelbezugsberechtigungen bis zum 3. eines jeden Monats für den vergangenen Monat.

§ 3

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben den Stand der Vertragsabschlüsse mit Angabe der Liefertermine monatlich bis zum 15. des folgenden Monats dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten.

(2) Die Abnahme und der Absatz der Läuferschweine wird durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.

Berlin, den 18. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Verordnung
über die Haltung und Bereitstellung
von Vatertieren in den Gemeinden.

Vom 18. September 1952

Zur Sicherung der Pläne der Viehhaltung ist die Bedeckung aller vorhandenen zuchtfähigen Muttertiere notwendig.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

In jeder Gemeinde sind so viel gekörte Vatertiere zu halten, daß eine rechtzeitige und erfolgreiche Bedeckung aller Muttertiere gewährleistet wird. Für je

80 Muttertiere bei Rindern
ist mindestens ein Bulle,

40 Muttertiere bei Schweinen
ist mindestens ein Eber,

50 Muttertiere bei Schafen
ist mindestens ein Schafbock

zu halten. Sofern zur Befruchtung der Muttertiere die technische Besamung in Anspruch genommen wird, gelten Sonderbestimmungen bezüglich der Anzahl der zu haltenden Vatertiere, die durch die zuständigen Kreiskörstellen bei den Räten der Kreise festgelegt werden.

Für Stuten und Ziegen gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen der Verordnung der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Oktober 1946 über die Körung von Vatertieren.

§ 2

(1) Als Muttertiere gelten bei Rindern sämtliche Kühe sowie Färsen über anderthalb Jahre.